

Reisbacher Waldpost



Sehr geehrtes WBV-Mitglied,

hiermit erhalten Sie die zweite Ausgabe unserer Waldpost für das Jahr 2015 mit den Themen „Forstpflanzenbestellung im Frühjahr“, der „Laubholzversteigerung am 21.02.2015“, dem „Forstlichen Vegetationsgutachten (VGA) 2015“ den „Aktuellen Änderungen bei Pflanzenschutzmitteln im Forst“ und der „Aktuellen Holzmarktlage“. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Durchlesen!

Frühjahrs-Forstpflanzenbestellung

Die Waldbauernvereinigung Reisbach bietet den Waldbesitzern auch dieses Frühjahr die Möglichkeit sich an einer Sammelbestellung von Waldpflanzen zu beteiligen. Dadurch ist zum einen ein Rabatt auf die Ware möglich und zum anderen wird Pflanzmaterial von einer Baumschule mit einer seit Jahrzehnten bewährter Qualität bezogen. Auch können wieder Douglasien-, Lärchen- und Tannenpflanzen mit Ballen in der Sammelbestellung bezogen werden. Eine Pflanzenauswahl finden Sie hier:

Wurzelnackte Forstpflanzen:

Baumart	Alter	Größe in cm
Fichte	3 jährig	25 – 50 cm
Fichte	4 jährig	40 – 70 cm
Douglasie	3 jährig	30 – 60 cm
Weißtanne	4 jährig	25 – 50 cm
Euro. Lärche	3 jährig	50 – 80 cm
Rotbuche	2 jährig	30 – 50 cm
Rotbuche	2 jährig	50 – 80 cm
Bergahorn	2 jährig	50 – 80 cm
Bergahorn	3 jährig	120 – 150 cm
Spitzahorn	2 jährig	50 – 80 cm
Stieleiche	2 jährig	30 – 50 cm
Stieleiche	2 jährig	50 – 80 cm
Hainbuche	2 jährig	50 – 80 cm
Hainbuche	3 jährig	120 – 150 cm
Wildkirsche	1 jährig	50 – 80 cm
Roterle	2 jährig	50 – 80 cm
Roterle	3 jährig	120 – 150 cm
Nordmannstanne	3 jährig	
Kiefer	3 jährig	
Edeltanne	3 jährig	
Roteiche	2 jährig	50 – 80 cm
Winterlinde	2 jährig	50 – 80 cm
Feldahorn	2 jährig	50 – 80 cm
Gem. Heckenkirsche	2 jährig	50 – 80 cm
Wildapfel	2 jährig	50 – 80 cm
Wildbirne	2 jährig	50 – 80 cm
Weißdorn	2 jährig	50 – 80 cm
Roter Hartriegel	2 jährig	50 – 80 cm

Forstpflanzen mit Ballen:

Baumart	Größe in cm
Lärche	25 – 50 cm
Douglasie	25 – 50 cm
Tanne	20 – 30 cm

Bestellungen dafür können bis zum **Samstag, 28. Februar 2015**, bei den jeweiligen Obmännern der Waldbauernvereinigung Reisbach aufgegeben werden. Waldbesitzer die vor der Pflanzenbestellung noch die Beratung des Forstrevieres Reisbach in Anspruch nehmen wollen, sollten sich wegen der regen Nachfrage umgehend dort unter der Telefonnummer 08734/231 melden. Die Auslieferung der Pflanzen erfolgt je nach Witterung ab Mitte März.

Laubholzversteigerung am Samstag, 21. Februar 2015

Dieses Jahr findet die Laubholzversteigerung in Warth bei Reisbach zum 19. Mal statt. Die veranstaltenden Waldbauernvereinigungen aus Niederbayern und der Oberpfalz laden Sie hierzu herzlich ein. Insgesamt werden dieses Jahr **325,51 Fm** verteilt auf **322 Stämme** aufgeworfen. Das Angebot umfasst **19** verschiedene Holzarten. Die Holzmenge verteilt sich folgendermaßen:

- **Douglasie:** 2 Stämme mit 2,220 fm
- **Lärche:** 19 Stämme mit 21,490 fm
- **Eiche:** 162 Stämme mit 204,76 fm
- **Feldahorn:** 1 Stamm mit 0,260 fm
- **Spitzahorn:** 1 Stamm mit 0,900 fm
- **Bergahorn:** 12 Stämme mit 9,270 fm
- **Ulme:** 1 Stamm mit 0,390 fm
- **Kirsche:** 23 Stämme mit 12,850 fm
- **Nuss:** 9 Stämme mit 4,850 fm
- **Roskastanie:** 1 Stamm mit 0,790 fm
- **Robinie:** 18 Stämme mit 8,580 fm
- **Buche:** 4 Stämme mit 2,900 fm
- **Birke:** 3 Stämme mit 2,950 fm
- **Esche:** 30 Stämme mit 26,470 fm
- **Erle:** 25 Stämme mit 18,340 fm
- **Pappel:** 1 Stamm mit 1,430 fm
- **Linde:** 4 Stämme mit 3,680 fm
- **Birne:** 5 Stämme mit 2,050 fm
- **Platane:** 1 Stamm mit 1,330 fm

Die Nachversteigerung findet im Anschluss an die Hauptversteigerung statt. Dabei werden Stämme geringerer Qualität und Dimension und Stämme, die in der Hauptversteigerung nicht versteigert werden, zu einem niedrigeren Aufwurfspreis abgegeben.

Die Versteigerung beginnt um 11.00 Uhr. Sie haben somit ausreichend Zeit, die Stämme am Samstagmorgen zu besichtigen. Am Versteigerungstag werden die Stämme ab 9.00 Uhr schneefrei gehalten.

Alle wichtigen Infos stehen Ihnen auf unserer Internetseite unter dem Link "Laubholzversteigerung" zum Download bereit.

Forstliches Vegetationsgutachten (VGA) 2015

Im Jahr 2015 ist es wieder so weit. In den rund 750 Hegegemeinschaften Bayerns wird das forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung, allgemein bekannt als „Verbissgutachten“, erstellt. Es erfasst und bewertet im 3-jährigen Rhythmus seit 1986 die Situation der Waldverjüngung, sowie deren Schädigung als Folge von Verbiss und Fegen durch das Schalenwild. Durchgeführt wird es durch die unteren Forstbehörden, welche an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angesiedelt sind.

Warum wird das Gutachten erstellt?

Stabile und standortgerechte Mischwälder sind ein wichtiges jagd- und forstpolitisches Ziel in Bayern. Um es zu erreichen ist im Waldgesetz der Grundsatz „Wald vor Wild“ sowie im bayerischen Jagdgesetz das sogenannte „Waldverjüngungsziel“ verankert:

„...insbesondere soll die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortsgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“ (Art. 1, Abs. 2 Satz 3 BayJG)



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten

Diese gesetzlichen Bestimmungen sollen den Waldeigentümern als Grundlage dienen, alle Potenziale die der eigene Wald hinsichtlich der Verjüngung bietet, ausschöpfen zu können. Das Gutachten soll dazu beitragen, zukunftsfähige Mischwälder zu erhalten oder neu zu schaffen. Es dient daher in Bayern als wichtige Grundlage zur Aufstellung der Abschusspläne durch die Beteiligten Organe. Diese Regelung ist im Jagdgesetz festgehalten:

„Bei der Abschussplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, zu berücksichtigen. Den zuständigen Forstbehörden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich auf der Grundlage eines forstlichen Gutachtens über eingetretene Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen.“ (Art. 32, Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayJG)

Die oft sehr emotionale Wald – Wild Diskussion kann durch das VGA auf eine sachliche Ebene zurückgeführt werden. Aufgrund der erhobenen Daten und gesetzlichen Regelungen können so Wald und Wild verträgliche Lösungen für alle Beteiligten, Grundstückseigentümer wie Jäger, gefunden werden.

Vorgehensweise beim forstlichen Gutachten

Bei der Erstellung des VGA unterscheidet man zwei Ebenen. Die Erste ist die sogenannte Inventur. Sie ist ein statistisch abgesichertes Stichprobenverfahren zur objektiven, einheitlichen Aufnahme der Waldverjüngung und des Verbisses durch Schalenwild sowie von Fegeschäden, sprich alle Aufnahmen im Wald. Bei der zweiten Ebene handelt es sich um eine forstfachliche Beurteilung der Verjüngungssituation auf Grundlage der Inventurergebnisse und unter Einbeziehung der örtlichen Gesamtsituation, in den jeweiligen Hegegemeinschaften.

Bei der Inventur werden pro Hegegemeinschaft 30 – 40 Aufnahme­flächen benötigt. Diese werden über ein bayernweites Gitternetz - Raster ermittelt, dessen Mittelpunkte in einen festen Abstand von jeweils 1,225 x 1,225 km liegen. Aufgenommen wird dann die dem Mittelpunkt nächstgelegene geeignete Verjüngungsfläche, welche aus Naturverjüngung, Saat, oder Pflanzung entstanden sein kann. Keine Einzelaufnahme erfolgt bei vollständig geschützten Flächen, z. B. Zäune.



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (Bildqualität!!)

Ablauf der Einzelaufnahme

In jeder geeigneten Aufnahme­fläche werden entlang einer Aufnahme­geraden fünf Inventurpunkte im jeweils gleichen Abstand zueinander markiert. An diesen Stichprobenpunkten nimmt man jeweils 15 Pflanzen in einer Höhe von 20 cm bis maximaler Verbiss­höhe auf. Es werden Dabei folgende Kriterien erfasst:

- Baumart und Höhe
- Leittriebverbiss durch Schalenwild
- Verbiss im oberen Drittel durch Schalenwild
- Fegeschäden

Des Weiteren werden soweit vorhanden an jedem Punkt maximal fünf Pflanzen bis max. 20 cm Höhe aufgenommen und Bäumchen die bereits der Verbiss­höhe entwachsen sind. Ausgewertet werden diese Daten zentral in der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) in Weihenstephan/Freising.



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten

Zeitlicher Ablauf des VGA

Offizieller Beginn des VGA ist der 20.02.2015 mit der Auftaktveranstaltung durch Staatsminister Helmut Brunner. Die folgenden Termine gestalten sich so:

• März - Mai 2015	Verjüngungsinventur (ÄELF)
• Mai - Juni 2015	Auswertung der Daten (LWF)
• Juli 2015	Versand der Ergebnisse an die Beteiligten zur Stellungnahme
• August - September 2015	ggf. Informationsveranstaltungen
• September 2015	Erstellung der Forstlichen Gutachten
• November 2015	Bekanntgabe der Forstlichen Gutachten
• Bis März 2016	Fertigstellung der Revierweisen Aussagen

Aussagen des Vegetationsgutachtens

Als zentrale Aussage der Aufnahmen und Auswertungen steht die jeweilige Bewertung der vorgefunden Verbiss­situation. Die einzelnen Stufen gliedern sich in günstig – tragbar – zu hoch – deutlich zu hoch.

Daraus ergibt sich eine Empfehlung für die Abschlußplanung des Jagdbeirates für die jeweilige Hegegemeinschaft. Diese kann lauten: beibehalten – senken - deutlich senken–erhöhen – deutlich erhöhen.

In Hegegemeinschaften mit „zu hoher“ oder „deutlich zu hoher“ Verbissbelastung, farblich rot gekennzeichnet, werden zudem „Revierweise Aussagen“ getroffen. Hier wird auf die spezielle Situation einzelner Reviere eingegangen. Sie sind 2012 vor Ort insgesamt gut angekommen und haben die Transparenz und Aussagekraft der Forstlichen Gutachten erhöht sowie die Eigenverantwortung der Beteiligten gestärkt. In den „grünen“ Hegegemeinschaften (Wertung der Verbissbelastung 2012 als „günstig“ oder „tragbar“) dagegen werden ergänzende Revierweise Aussagen nur erstellt, wenn dies für das einzelne Jagdrevier von zumindest einem Beteiligten (Jagdvorstand, Eigenjagdbesitzer, Revierinhaber, einzelne Jagdgenossen) gewünscht wird (**Antrag bis 27.2.15 beim AELF**). Beteiligung von Waldbesitzern und Jägern

Um ein möglichst transparentes Verfahren zu gewährleisten ist eine rege Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und Jäger erwünscht. So werden in den nächsten Wochen Einladungen sowie Ort und Zeit zu den Vegetationsaufnahmen versendet. In Jagdrevieren mit „Revierweisen Aussagen“ werden zudem gemeinsame Waldbegänge angeboten, um die Situation vor Ort anhand von Beispielflächen gemeinsam beurteilen zu können.

Fazit

Zukunftsfähige, stabile Mischwälder bieten nicht nur eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage für Waldbesitzer sondern auch einen sehr guten Lebensraum für unser Wild. Dieses Ziel lässt sich aber nur durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wald und Wild erreichen. Beim Vegetationsgutachten soll die transparente Arbeit der Forstbehörde die Basis für ein konstruktives Miteinander von Jagdgenossen und Jägern legen, die für die Zukunft des Waldes wesentlich ist.

Moll Martin, Forstanwärter am AELF Landau

Aktuelle Neuerungen zu Pflanzenschutzmitteln im Forst

Für den Pflanzenschutz im Wald gibt es im Jahr 2015 einige Neuerungen. Im Sommer 2014 wurden zwei gänzlich neue Pflanzenschutzmittel zugelassen, die Anwendungsbestimmungen zu glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln wurden geändert und bei einigen Pflanzenschutzmitteln endete mit Jahresende die Zulassung durch Zeitablauf. Anwender von Pflanzenschutzmitteln sollten sich grundsätzlich vor jedem Pflanzenschutzmitteleinsatz über die aktuelle Zulassungssituation auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) (www.bvl.bund.de) informieren.

Storanet

Bei dem Pflanzenschutzmittel Storanet handelt es sich um ein Netz, das mit dem Insektizid alpha-Cypermethrin beladen ist. Das Pflanzenschutzmittel stellt eine mögliche Alternative zur Polterspritzung dar und sollte entsprechend restriktiv eingesetzt werden. Vorrang haben die bewerteten Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln minimieren. Storanet darf gegen holz- und rindenbrütende Borkenkäfer, sowie Pracht- und Bockkäfer eingesetzt werden und dient dann dem Schutz des lagernden Holzes vor technischer Entwertung (Voranflug) sowie gegebenenfalls des umgebenden Bestandes (Vorausflug). Auflagen und Anwendungsbestimmungen sind dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4 Forst zu entnehmen.



Abb.: Storanet in der Anwendung

Trinet P

Trinet P basiert auf der Storanet-Technologie und arbeitet nach dem Attract and Kill-Verfahren. Die Buchdrucker werden durch das Pheromon Pheroprax (Teil der Spezifikation) angelockt, landen auf dem Netz und werden durch das Insektizid im Netz abgetötet. Ein ähnliches Verfahren mit Fangholzhaufen, die mit Insektizid behandelt sind, wurde in Niedersachsen entwickelt. Trinet P stellt eine Weiterentwicklung dieses Verfahrens dar. Nach Angabe des Herstellers soll eine Reduktion des Stehendbefalls mit diesem Verfahren möglich sein. Stehendbefall kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Angrenzende Bestandesränder sind daher grundsätzlich regelmäßig zu kontrollieren. Auflagen und Anwendungsbestimmungen sind dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4 Forst zu entnehmen.

Änderungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat

Die neue Begrenzung des Einsatzes von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln ist auf den Wirkstoff bezogen, nicht wie bisher auf einzelne Mittel. Deshalb gilt die neue Anwendungsbestimmung auch für den Einsatz von mehreren glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln auf derselben Fläche oder dem Einsatz von einem Pflanzenschutzmittel für verschiedene Zwecke. So dürfen entsprechend der Anwendungsbestimmung NG351 innerhalb eines Kalenderjahres auf derselben Fläche maximal 2 Behandlungen mit glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln mit einem Mindestabstand von 90 Tagen durchgeführt werden. Die maximale Wirkstoff-Aufwandmenge von 3,6 kg pro ha und Jahr darf dabei nicht überschritten werden. Von den Änderungen der Anwendungsbestimmungen sind eine ganze Reihe von Pflanzenschutzmitteln betroffen, mit denen vor allem ein- und zweikeimblättrige Unkräuter in Laub- und Nadelholzkulturen bekämpft werden. Details finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Rodentizide

Die Zulassungen aller Rodentizide, die im Einsatzgebiet Forst gegen Erd-, Feld- und Rötelmaus angewendet werden dürfen, endeten zum 31.12.2014 durch regulären Zeitablauf. Für abgelaufene Produkte gelten die gesetzlichen Abverkaufsfristen von 6 Monaten (§ 28 (4)

PflSchG) und Aufbrauchfristen von 18 Monaten (§ 12 (5) PflSchG). Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat inzwischen nach dem **Stand vom 12.02.2015** die Zulassungen für folgende Rodentizide im Bereich Forst vorläufig verlängert:

- bis zum 31.05.2015 gegen Erd-, Feld- und Rötelmaus: Giftweizen GB, Ratron Giftlinsen und Etisso Mäuse-frei Power-Sticks
- bis zum 31.07.2015 gegen Feldmaus: Detia Mäuse Giftkörner und Feldmausköder Kwizda
- bis zum 30.09.2015 gegen Schermaus: Detia Wühlmaus-Killer, DGS Wühlmaus-Killer, Phostoxin WM, Super Schachtox, Wühlmauspille, Wühlmaus-Tod
- bis 31.01.2016 gegen Schermaus: Ratron Schermaus-Sticks, Etisso Wühlmaus-frei Power-Riegel, Wühlmaus-Riegel Cumatan, Raiffeisen gartenkraft Wühlmaus-frei, Delicia Wühlmaus-Riegel, Quiritox WühlmausBlock, Etisso Wühlmaus-Riegel
- bis 31.12.2021 gegen Schermaus: Detia Wühlmausköder Neu, Wühlmaus-Köder, Wühlmausköder Arrex, Wühlmausköder WUELFEL

Details zur aktuellen Zulassung finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Zulassungsende Dimilin 80 WG

Die Zulassung von Dimilin 80 WG endete zum 31.12.2014 durch regulären Zeitablauf. Gemäß §28 (4) PflSchG gibt es für Händler eine Abverkaufsfrist von 6 Monaten und nach §12 (5) PflSchG besteht für Anwender eine Aufbrauchfrist von 18 Monaten jeweils ab Zulassungsende. Nach Ablauf dieser Fristen steht für die Anwendung mit Luftfahrzeugen im Forst aktuell kein regulär zugelassenes Pflanzenschutzmittel mehr zur Verfügung.

(Quelle: **Blickpunkt Waldschutz – Bayerische Waldschutz**, Nachrichten erscheint in unregelmäßigen Abständen. **Herausgeber:** Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Abteilung „Waldschutz“ Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1, 85354 Freising, Tel.: +49 (0)8161/71-4801 **Autoren:** Cornelia Triebenbacher, Sebastian Gößwein)

Aktuelle Holzmarktlage

Der Preis der Fichte für das Leitsortiment B/C 2b+ im Kurzholzbereich liegt bei ca. 100 – 103 Euro für den Festmeter zuzüglich Mehrwertsteuer. Beim Langholz sind ca. 2 Euro mehr pro Festmeter plus MwSt. zu erzielen. Die Nachfrage nach frischem Fichtenstammholz ist bei den Sägern momentan gut.

Bei der Kiefer ist der Preis netto bei ca. 80 Euro/Festmeter beim 2b+ im Kurz- wie auch im Langholzbereich. Bei stärkeren Kiefern sind auch höhere Preise möglich – bitte wenden Sie sich an die WBV.

Die Nachfrage nach Faserholz ist sehr gut. Als Preis gelten momentan 38 Euro zzgl. MwSt. für den Raummeter.

Die obenstehenden Preise sind die im Moment aktuellen Preise bis Ende März 2015.